



Gemeinde Ganderkesee  
Die Bürgermeisterin  
Mühlenstraße 2 - 4  
27777 Ganderkesee  
Ganderkesee, 09.02.2012

## Allgemeinverfügung

### Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund von § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Verordnung vom 24.02.2009, bestimmt die Gemeinde folgendes:

1. Im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallende pflanzliche Abfälle, soweit es sich nicht um Treibsel handelt, dürfen außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen an folgenden Tagen verbrannt werden:
  - am vorletzten und letzten Samstag im Februar eines jeden Jahres,
  - am letzten Samstag im März eines jeden Jahres
  - sowie am ersten Samstag im November eines jeden Jahres.

Abweichend davon finden die Brenntage 2012 am 25.02., 03.03., 31.03. und 03.11.2012 statt.

2. Auflagen:  
An den unter Ziffer 1. bezeichneten Samstagen im Februar, März und November dürfen pflanzliche Abfälle nur in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr verbrannt werden.

Beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a) 50 m zu Gebäuden ohne Aufenthaltsräume,
- b) 100 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, zu Gebäuden mit weicher Bedachung, zu Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren, zu Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen sowie zu Erdöl- und Erdgasförderplätzen und Energieversorgungsanlagen,
- c) 300 m zu Krankenanstalten, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

In einem Umkreis von 1,5 km zu einem Flugplatz oder Segelfluggelände ist vor dem Verbrennen das Benehmen mit der Flugleitung herzustellen.

Vor dem Verbrennen sind die pflanzlichen Abfälle umzuschichten und zu wenden.

Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Das Feuer ist jederzeit unter Kontrolle zu halten.

3. Das Verbrennen von mit Schadorganismen befallenen pflanzlichen Abfällen an anderen Tagen muss der Gemeinde mindestens zwei Werktage vorher angezeigt werden.

4. Die Bestimmungen der Brennverordnung sind einzuhalten.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und gilt bis zum 31. März 2014. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 23.7.2009 außer Kraft.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Ganderkesee, Die Bürgermeisterin, Mühlenstraße 2 - 4, 27777 Ganderkesee, zu richten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, beantragt werden.

Ganderkesee, den 09.02.2012

  
Alice Gerken-Klaas



# **Merkblatt**

## **zur Allgemeinverfügung der Gemeinde Ganderkesee über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in der Gemeinde Ganderkesee vom 09.02.2012**

### **1. Brenntage**

Im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallende pflanzliche Abfälle, soweit es sich nicht um Treibsel handelt, dürfen an folgenden Tagen eines Jahres verbrannt werden:

- **vorletzter Samstag im Februar**
- **letzter Samstag im Februar**
- **letzter Samstag im März**
- **erster Samstag im November**

An den bezeichneten Samstagen dürfen pflanzliche Abfälle nur in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr verbrannt werden.

### **2. Verbrennen an anderen Tagen**

Pflanzliche Abfälle der in der Anlage zur Brennverordnung bezeichneten Pflanzen oder Pflanzenteile, die mit den in dieser Anlage zugeordneten Schadorganismen befallen sind, dürfen auch an anderen Tagen verbrannt werden, wenn es der Gemeinde Ganderkesee mindestens zwei Werktage vorher angezeigt worden ist. Die Gemeinde kann Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft treffen.

### **3. Nachbarschaftliche Rücksichtnahme/Verhaltensweisen**

Die Nachbarschaft darf nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt werden.

Das Feuer ist jederzeit unter Kontrolle zu halten.

Vor dem Verbrennen sind die pflanzlichen Abfälle umzuschichten und zu wenden.

### **4. Verbote in Sondersituationen**

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist verboten:

- bei lang anhaltender trockener Witterung
- bei starkem Wind
- auf moorigem Untergrund
- in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten

## 5. Mindestabstände

Beim Verbrennen der pflanzlichen Abfälle sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a) **50 m** zu
  - Gebäuden ohne Aufenthaltsräume
- b) **100 m** zu
  - Gebäuden mit Aufenthaltsräumen
  - Gebäuden mit weicher Bedachung
  - Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren
  - Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
  - Erdöl- und Erdgasförderplätzen sowie Energieversorgungsanlagen
- c) **300 m** zu
  - Krankenanstalten, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen

In einem Umkreis von 1,5 km zu einem Flugplatz oder Segelfluggelände ist vor dem Verbrennen das Benehmen mit der Flugleitung herzustellen.

## 6. Wirksamkeit

Die Brenntage-Regelung gilt bis zum 31.03.2014.

## 7. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen
  - a) an einem nicht nach § 2 Satz 1 BrennVO bestimmten Tag oder
  - b) außerhalb einer zeitlichen oder räumlichen Begrenzungverbrennt, ohne dass das Verbrennen nach § 2 Satz 4 BrennVO zugelassen wurde oder nach § 3 BrennVO zulässig ist,
2. entgegen einem Verbot nach § 4 BrennVO pflanzliche Abfälle oder Treibsel verbrennt oder
3. pflanzliche Abfälle entgegen einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 2 Satz 3 BrennVO oder entgegen einer vollziehbaren Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 oder 5 BrennVO verbrennt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## 8. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung vom 09.02.2012 ist die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) geändert durch Verordnung vom 24.02.2009.

## Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 BrennVO

### Pflanzen und Pflanzenteile mit Schadorganismen:

1. Gallmilbe (*Cecidophyopsis ribis*) an Zweigen von Obst- und Ziergehölzen,
2. Holz zerstörende Insekten an Pflanzenteilen,
3. Borkenkäfer (*Scolytidea*) an Gehölzen,
4. Ulmensplintkäfer (*Scolytus scolytus*) an Ulmen,
5. Spargelfliege (*Platyparea poeciloptera*) an Spargelkraut,
6. San-José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus*) an Kernobst- und Laubgehölzen,
7. Erreger des Ulmensterbens (*Ceratocystis ulmi*) an Ulmen,
8. Erreger der Frucht- oder Braunfäule (*Monilia fructigena* oder *laxa*) an Obstgehölzen,
9. Erreger des Rutensterbens (*Didymella applanata*) an Himbeersträuchern,
10. Erreger von Krebs (*Nectria galligena*) an Kernobst- und Ziergehölzen,
11. Erreger des Zweigsterbens (*Phytophthora spp.*) an Rhododendron,
12. Erreger des Amerikanischen Stachelbeermehltaus (*Sphaerotheca mors uvae*) an Stachelbeer- und Johannisbeersträuchern,
13. Erreger von Bleiglanz (*Stereum purpureum*) an Obstgehölzen,
14. Erreger der Verticilliumwelke (*Verticillium spp.*) an Gehölzen,
15. Erreger des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora*) an Gehölzen,
16. Erreger des Wurzelkropfes (*Agrobacterium tumefaciens*) an Obst- und Ziergehölzen,
17. Erreger von Viruserkrankungen an Obst- und Ziergehölzen,
18. Kastanienminiermotte (*Cameraria ohridella*) am Laub der Rosskastanie.